

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
- Ordnungsamt -
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Ihr Ansprechpartner
Herr Oehling
Tel.: 0 44 31 / 85 663
E-Mail: oliver.oehling@oldenburg-kreis.de

Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Abs. 2 ProstSchG

Erlaubnisinhaber(in) (Name, Vorname oder Firma)	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon	E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift Erlaubnisinhaber(in) bzw. gesetzliche(r) Vertreter(in)

1. Angaben zu der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person

Name, Vorname		Geburtsname		<input type="checkbox"/> männlich
				<input type="checkbox"/> weiblich
				<input type="checkbox"/> transgender
Geburtsdatum	Geburtsort			
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch	andere		
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), bei Ausländern auch Heimatanschrift				

Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, wenn nicht wie oben angegeben

von / bis	Aufenthaltort
von / bis	Aufenthaltort

Aufgabe im Prostitutionsgewerbe:

- Leitung bzw. Beaufsichtigung des Betriebes
- Einhaltung des Hausrechts bzw. der Hausordnung
- Einlasskontrolle
- Bewachungsaufgaben

Art der Beschäftigung:

- selbständig
- abhängig beschäftigt

2. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)

nein ja: _____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu.

Ort, Datum

Unterschrift der zu überprüfenden Person

Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung

Zur Bearbeitung der Meldung und zwecks Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen für die zu überprüfende Person benötigt:

- > Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- > Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „O“, bzw. europäisches Führungszeugnis (zu beantragen bei Ihrer Wohngemeinde)

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung.

Allgemeines

- > Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- > Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nichtselbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.